

Abstufung der Kreisstraße K 23 zur Gemeindestraße und zur sonstigen Straße (Radweg) im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim (nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG)

Die im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein zwischen dem Ortsbezirk Schaidt und der L 545 verlaufende K 23 hat nicht mehr die Funktion und Verkehrsbedeutung als Kreisstraße.

Sie wird daher gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zur Gemeindestraße und zur sonstigen Straße (Radweg) abgestuft.

I. K 23 (alt), Abstufung zur Gemeindestraße

Die im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein verlaufende nachstehende Teilstrecke der K 23 (alt) hat künftig die Funktion einer Gemeindestraße. Sie wird daher gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 a) Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zur Gemeindestraße in der Trägerschaft der Stadt Wörth am Rhein abgestuft.

Die abgestufte Strecke verläuft

ab Station 0,000 von Netzknoten 6914014
bis Station 0,460 nach Netzknoten 7014001

Die Länge der abgestuften Strecke beträgt:

= 0,460 km

II. K 23 (alt), Abstufung zur sonstigen Straße (Radweg)

Die im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein verlaufende nachstehende Teilstrecke der K 23 (alt) hat künftig die Funktion einer sonstigen Straße (Radweg). Sie wird daher gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 b) Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zur sonstigen Straße (Radweg) in der Trägerschaft des Landkreises Germersheim abgestuft.

Die abgestufte Strecke verläuft

ab Station 0,460 von Netzknoten 6914014
bis Station 7,581 nach Netzknoten 7014001

Die Länge der abgestuften Strecke beträgt:

= 7,121 km

Rechtsgrundlagen dieser Allgemeinverfügung sind:

- LStrG - Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273)
LVwVfG - Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308)
VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

In den zurzeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Hinweis

Die Abstufungsunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeit von Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr, dienstags von 13:30 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr in der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim eingesehen werden.

Germersheim, den 27.10.2025

in Vertretung



Christian Völker
Kreisbeigeordneter

